**Vereinbarung zwischen den Parteien und der/dem Schlichter(in) – Schlichtungsverfahren1**

**Vereinbarung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens**

Besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass ein unparteiischer Dritter als Schlichter (Streitlöser) hinzugezogen wird, ist zwischen den Parteien und dem Schlichter das Auftragsverhältnis vertraglich auszugestalten. Hierzu dient das nachfolgende Vertragsmuster für das ADR-Verfahren „**SCHLICHTUNG“**.

**Vereinbarung zur Einbeziehung einer Schlichterin / eines Schlichters**

**zwischen**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: **„Partei zu 1“** -

**und**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: **„Partei zu 2“** –

**Partei zu 1 und Partei zu 2** nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt

**und**

Herrn / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

* nachfolgend: **„Schlichter“** –

wird folgender **Schlichtervertrag** geschlossen:

**Präambel**

Die Parteien haben mit Datum vom \_\_\_\_\_\_\_ zur gemeinsamen Abwicklung des Projektes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Beschreibung) einen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Art des Vertrages) abgeschlossen – nachfolgend Projektvertrag. Ferner haben sich die Parteien mit Vereinbarung vom \_\_\_\_\_\_\_ dahingehend verständigt, nach Möglichkeit Meinungsverschiedenheiten außergerichtlich über ein SCHLICHTUNGSVERFAHREN einvernehmlich zu regeln.

**§ 1**

**Gegenstand des Schlichtungsverfahrens**

Die Parteien vereinbaren mit dem Schlichter die Durchführung einer Schlichtung gemäß der Verfahrens- / Schlichtungsordnung der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2 (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_) mit der Zielsetzung einer außergerichtlichen Regelung aller offenen Streitpunkte und Fragen bzgl. der Thematik:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 2**

**Teilnehmer der Schlichtung und Verfahrensleitung**

2.1 Folgende Personen sind neben dem Schlichter Teilnehmer an der Schlichtungsterminen:

Partei zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie bzw. die für sie teilnehmenden Personen in diesem Verfahren alleinvertretungsberechtigt und entsprechend bevollmächtigt sind.

2.2 An den einzelnen Schlichtungsterminen dürfen neben den Teilnehmern gem. § 2 Ziffer 2.1 folgende (Vertrauens-)Personen teilnehmen (z.B. Rechtsanwälte, Gutachter, Sachverständige, Berater):

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Weitere Teilnehmer können erst nach vorheriger einvernehmlicher Festlegung – ggfs. auf Vorschlag des Schlichters – hinzugezogen werden.

Die Parteien können die Teilnahme von Personen nach diesem § 2 Abs. 2.2 von deren vorheriger Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Gegenstände des Schlichtungsverfahrens abhängig machen.

2.3 Die Verfahrensleitung obliegt dem Schlichter. Er leitet das Verfahren persönlich. Er hat das Verfahren unabhängig und unparteilich zu führen sowie klar, fair und zügig zu gestalten. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Schlichter.

2.4 Hält der Schlichter angesichts der Konfliktsituation die Hinzuziehung eines weiteren Schlichters (sog. „Co-Schlichters“) für erforderlich, so wird er die Parteien darauf hinweisen und auf die Teilnahme eines von ihm auszuwählenden Co-Schlichters hinwirken. Über die Hinzuziehung eines Co-Schlichters treffen die Parteien eine einvernehmliche Entscheidung.

**§ 3**

**Ort, Zeit und Absage von Verhandlungsterminen**

3.1 Die Schlichtungstermine werden in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Anschrift) stattfinden. Wünschen die Parteien die Durchführung der Schlichtung an einem anderen Ort, so einigen sie sich mit dem Schlichter im Vorfeld über die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten.

3.2 Der erste Schlichtungstermin ist für den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ festgesetzt. Ggf. erforderliche weitere Termine werden die Parteien zusammen mit dem Schlichter möglichst frühzeitig vereinbaren.

3.3 Vereinbarte Schlichtungstermine werden von den Parteien und dem Schlichter nur aus wichtigem Grund abgesagt. Die Absage erfolgt frühestmöglich, mindestens jedoch 24 Stunden vor dem Schlichtungstermin, an alle betroffenen Teilnehmer. Sie soll schriftlich/per Email unter Angabe des wichtigen Grunds erfolgen. Bei unterbleibender oder nicht fristgerechter Absage trägt der nicht erscheinende Partei im Innenverhältnis der Parteien die dadurch verursachten Kosten einschließlich des für diesen Termin angefallenen Honorars des Schlichters.

**§ 4**

**Honorar des Schlichters**

4.1 Der Schlichter erhält für seine Tätigkeit ein nach Zeitaufwand zu bemessendes Honorar von \_\_\_\_\_,- € pro Stunde (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_). Vergütet wird der Zeitaufwand für die Schlichtungsgespräche, Einzelgespräche und für alle vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen (z.B. Einarbeitung in / Durchsicht von Unterlagen, Erstellung von Protokollen, Entwicklung von Vertragsentwürfen (z.B. Abfassung der „Schriftlichen Einigung bzw. des Schlichterspruchs“)). Der Schlichter rechnet seine Tätigkeit im Zeittakt von \_\_\_\_\_ Minuten (je \_\_\_\_\_\_\_,- €) ab. Er wird hierüber einen entsprechenden Zeitnachweis vorlegen.

4.2 Reisezeiten werden mit \_\_\_\_\_ % des Stundensatzes, somit in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,- € (in Worten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) in Rechnung gestellt.

4.3 Auslagen für Post, Telekommunikation, Schreibdiensten, Fotokopien etc. werden pauschal mit \_\_\_\_\_,- € einmalig abgegolten.

4.4 Übernachtungskosten / Hotelkosten werden dem Schlichter in nachgewiesener Höhe ersetzt, jedoch begrenzt auf einen Betrag von \_\_\_\_,- € pro Nacht. Spesen werden dem Schlichter gem. den steuerlichen Höchstsätzen erstattet. Ebenso werden dem Schlichter ersetzt bei Benutzung

* der Bahn: Fahrtkosten \_\_\_. Klasse
* des Flugzeuges: Flugkosten der Economy-Class
* des PKW´s: 0,\_\_\_ € für jeden gefahrenen Kilometer

Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Schlichter vorbehalten. Der Schlichter ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen.

4.5 Alle in 4.1 bis 4.4 genannten Beträge verstehen sich als **Nettobeträge zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.**

4.6 Der Schlichter ist berechtigt, für seine Tätigkeit einen angemessenen Vorschuss zu verlangen und/oder zeitnah Zwischenrechnungen über die bisherige Tätigkeit zu erstellen.

4.7 Der Honoraranspruch ist zwei Wochen nach Rechnungsstellung durch den Schlichter zur Zahlung fällig. Etwaige nicht verbrauchte Vorschüsse sind innerhalb von 14 Tagen zu gleichen Teilen an die Parteien zurückzuerstatten, soweit z.B. im Rahmen einer „Schriftlichen Einigung“ keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

4.8 Die Parteien haften für den Honoraranspruch des Schlichters nebst Auslagen/Reisekosten etc. als Gesamtschuldner. Sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen (z. B. im Rahmen einer „Schriftlichen Einigung“), tragen sie im Innenverhältnis das Honorar und die Auslagen des Schlichters zu gleichen Teilen. Die durch ihre eigene Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten sowie die Kosten ihrer Rechtsanwälte/Sachverständigen/Berater etc. tragen die Parteien jeweils selbst.

4.9 Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens hat der Schlichter den Parteien eine ordnungsgemäße Abrechnung unter Berücksichtigung etwaiger Kostenvorschüsse und Zwischenrechnungen zu übersenden.

**§ 5**

**Kommunikation - Dokumentation**

Die Kommunikation aller Parteien (Terminabstimmung, Terminabsage, Verteilung von Unterlagen) erfolgt aus Gründen der Vereinfachung per Email über folgende Email-Adressen:

Partei zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schlichter: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

In dringenden Fällen sind die Parteien mobil wie folgt erreichbar:

Partei zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schlichter: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Kommunikation erfolgt per Email über den Schlichter mit „Kopie“ an die Parteien.

Zur Dokumentation der Ergebnisse werden alle wesentlichen Punkte während der Sitzungen auf Flipcharts, Pinnwänden oder anderen geeigneten Medien visualisiert. Diese werden nach den Sitzungen vom Schlichter abfotografiert oder anderweitig digitalisiert und an die Parteien per Email versendet.

Eine Verpflichtung des Schlichters, neben den Dateien zusätzlich die Originale der Flipcharts etc. aufzubewahren, besteht nicht. Die Parteien ermächtigen den Schlichter, die Originaldokumentation 14 Tage nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens zu vernichten.

**§ 6**

**Kündigung**

Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar.

**§ 7**

**Haftung / Haftungsbegrenzung des Schlichters**

7.1 Der Schlichter haftet der Höhe nach unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Schlichters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Schlichters beruhen.

7.2 Der Schlichter haftet zudem der Höhe nach unbegrenzt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Schlichters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Schlichters beruhen.

7.3 Im Übrigen wird die Haftung des Schlichters ausgeschlossen. Der Schlichter haftet insbesondere nicht für eigene rechtliche und steuerliche Einschätzungen und Beurteilungen der Parteien, auch wenn diese erkennbar deren Entscheidungen zugrunde gelegt wurden, da die Parteien für die umfassende rechtliche und steuerliche Beratung ihrer Situation selbst verantwortlich sind und das Schlichtungsverfahren ausdrücklich keine Rechts- bzw. Steuerberatung darstellt oder enthält.

**§ 8**

**Rechtswahl / Gerichtsstand / Schriftform / Salvatorische Klausel**

8.1 Auf die vertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen einer / den Partei(en) und dem Schlichter ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, sofern es sich bei der / den Partei(en) um Kaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

8.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Schlichtungsvereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso wie die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schlichtungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung dem Gewollten soweit wie möglich Rechnung trägt. Gleiches gilt für das Ausfüllen etwaiger Lücken.

**§ 9**

**Rechte und Pflichten gem. der Verfahrens-/Schlichtungsordnung**

Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, übernehmen die Parteien und der Schlichter hiermit die sich aus der Verfahrens- / Schlichtungsordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) ergebenden Rechte und Pflichten als persönliche Verpflichtung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 1 Partei zu 2 Schlichter

1 Muster zur freien Verwendung; zur Einbindung in den individuellen Vertrag ist die Einholung von juristischer Beratung angezeigt, insbesondere bei einer Einbindung in Verbraucherverträge

2 Es gibt nationale und internationale Institutionen, die Musterklauseln und Verfahrensordnungen entwickelt haben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind für den nationalen Bereich zu nennen:

* DIS-Schlichtungsordnung (Herausgeber: **Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)**
* Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau)

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

* …